



Die Gemeinde Adelsried erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert, folgende Verordnung:

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer in der Gemeinde Adelsried (Plakatierungsverordnung)

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit im Gemeindegebiet Adelsried nur an den zum Anschlag zugelassenen Flächen angebracht werden.

Zugelassene Flächen sind die Schautafeln der Gemeinde:

- Augsburgener Straße, Bushaltestelle Adelsried Süd, Fahrtrichtung Augsburg
- Augsburgener Straße, Bushaltestelle Adelsried Süd, Fahrtrichtung Ortsmitte
- Höllweg, Höhe Tankstelle
- gegenüber Rathausplatz
- Bushaltestelle Dillinger Straße, Fahrtrichtung Augsburg
- Kruichen Auffahrt Kohlerberg
- Bushaltestelle Kruichen, Fahrtrichtung Adelsried

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Adelsried vorgeführt werden.

- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln bzw. Bauzäune aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate (DIN A1) bestimmt sind. Jede Partei erhält dabei eine vorgesehene Fläche (2 St. je Anschlagtafel/Bauzaun und Standort), um eine entsprechende Wahlwerbung durchzuführen. Die einzelnen Felder können jeweils abgetrennt sein. Hierbei richtet sich die Reihenfolge der Felder nach den Nummern der Wahlvorschläge der jeweiligen Wahl – von links nach rechts. Nummerierungen an den Anschlagtafeln sind durch die Parteien zu berücksichtigen. Die Wahlwerbung ist nur an den hier genannten Stellen im Gemeindegebiet Adelsried erlaubt.

Standorte der Anschlagtafeln/Bauzäune (2 St. DIN A1 je Partei und Standort:

- Alter Maibaumplatz
- Augsburgener Straße, Entlang dem Geh- und Radweg bei der Metzgerei Rittel
- Kirchenvorplatz
- Dillinger Straße/Weiherfeld
- Kruichen neben der Schautafel bei der Auffahrt zum Kohlerberg

Standorte der Großflächenplakate (1 St. je Partei/Wählergruppe)

- Ortseingang Adelsried von der Autobahn kommend
- Dillinger Straße/Weiherfeld



- (3) Die Wahlwerbung von politischen Parteien und Wählergruppen und deren Kandidatinnen und Kandidaten bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen ist für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin erlaubt.
- (4) Erlaubt ist auch
 - a) Werbung der Antragstellerinnen und Antragsteller von **Volksbegehren** für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
 - b) Werbung der jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei **Bürgerbegehren** für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin
 - c) Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen sowie der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei **Volks- und Bürgerentscheiden** für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch ortsansässige Vereine und Verbände ausgehängt oder aufgestellt (auch Bauzäune an den vorgesehenen Plätzen gem. § 1 Abs. 2 - Großflächenplakate) werden.
- (2) Die Gemeinde Adelsried kann in besonderen Einzelfällen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des §1 der Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist wieder beseitigt werden.



§ 4

Vollzugsregeln, Beseitigung und Ersatzvornahme

- (1) Plakate können nur zum Aushang gebracht werden, soweit ausreichend Platz an den Schautafeln vorhanden ist. Ein Anspruch auf Aushang kann nicht abgeleitet werden.
- (2) Die Größe der Werbeflächen gemäß § 1 wird auf max. DIN A 1 begrenzt.
- (3) Auf Anschlägen ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen.
- (4) Anschläge sind spätestens 1 Woche nach Veranstaltungsende vom Veranstalter wieder zu entfernen.
- (5) Eine Befestigung an Brückengeländern, an Bäumen und Laternenmasten sowie Verkehrszeichen ist unzulässig. Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen.
- (6) Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere von Plakaten in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung beeinträchtigen.
- (7) Kommt der Verantwortliche im Sinne des Absatz 6 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Anschläge durch die Gemeinde Adelsried beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden dem Verantwortlichen auferlegt.
- (8) Widerrechtlich angebrachte Plakate werden entfernt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt sowie gegen die Vollzugsregeln gem. § 4 verstößt. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt – sofern sie nicht vorher widerrufen wird – für 20 Jahre.

Adelsried, den 24.11.2025
Gemeinde Adelsried




Sebastian Bernhard
1. Bürgermeister